

sonderer Bedeutung für die weitere erfolgreiche Arbeit von Unicef in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Werbung dann als sittenwidrig angesehen, wenn sie nicht in erster Linie das Kaufinteresse sondern das soziale Mitleid des potentiellen Käufers anspricht. Auf diese Rechtsprechung stützte sich die Revisionsbegründung der Klägerin, einer Spezialfirma für die Herstellung und den Vertrieb von Weihnachtskarten. Die Klägerin ist der Ansicht, der Hinweis der Unicef-Werbung auf die Not der Kinder in aller Welt und die Hilfsprogramme von Unicef appelliere ausschließlich an das Mitleid und die Hilfsbereitschaft und enthalte damit einen Wettbewerbsverstoß. Auch wenn der Verkaufserlös weitgehend den Hilfsprogrammen zufließe und damit wohltätigen Zwecken diene, so dürfe Unicef doch nicht anders für den Kartenverkauf werben als kommerzielle Kartenverkäufer. Die Hilfe für notleidende Kinder sei Sache der Allgemeinheit; gestatte man aber Unicef eine gefühlsbetonte Werbung, so gehe sein Erfolg zu Lasten der anderen Kartenverkäufer. Die Klägerin führte hierzu aus, in den letzten fünf Jahren sei der Unicef-Kartenverkauf um 500 Prozent gestiegen, wohingegen ihr Verkauf trotz erhöhter Anstrengungen allein im Jahr 1973 um 22 Prozent gesunken sei. (Im Unicef-Kartenverkauf steht die Bundesrepublik Deutschland in der Welt hinter den USA an zweiter Stelle.) Demgegenüber vertrat das Deutsche Komitee für Unicef, vertreten durch ihre Vorsitzende Etta Gräfin Waldersee, als Beklagte die Ansicht, es könne ihm nicht untersagt werden, bei der Verkaufswerbung auf die Not der Kinder in aller Welt und die Hilfsprogramme von Unicef zu verweisen.

Der Bundesgerichtshof bestätigt in seiner Urteilsbegründung die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es sich bei der Werbung für den Verkauf von Unicef-Karten um sog. »gefühlsbetonte Werbung« handle. Das Berufungsgericht hatte dazu folgendes ausgeführt: Der Beklagte (Das Deutsche Komitee für Unicef) gibt durch vielfältige Hinweise auf seine Gemeinnützigkeit und auf den von ihm verfolgten

Zweck, notleidenden Kindern in aller Welt mit dem Spendenaufkommen und mit den Erlösen aus dem Kartenverkauf Hilfe zu leisten, dem Verkehr ein zusätzliches, sehr wesentliches Motiv für den Erwerb der Karten. Der Beklagte appelliert an die soziale Verantwortung der Angesprochenen und an ihr Mitgefühl für die Not anderer. Dieses starke, gefühlsbetonte Motiv kann gerade dann, wenn die Grußkarten in einer den Erzeugnissen der Mitbewerber entsprechenden Qualität zu ihrem Marktpreis verkauft werden, kaufentscheidend sein. Diese Art der Werbung ist nach ständiger Rechtsprechung an sich wettbewerbswidrig, da durch das bewußte Erregen von Mitleid das kaufende Publikum unsachlich beeinflußt und anstelle eines echten Leistungswettbewerbes die soziale Hilfsbereitschaft des Verbrauchers ausgenutzt wird. Im konkreten Fall sieht aber der Bundesgerichtshof die Werbung nicht als sachfremd und damit als zulässig an. Er führt dazu aus: Es handelt sich bei dem Beklagten nicht um ein eigenem Gewinnstreben dienendes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sondern um eine internationale karitative Organisation, die mit Hilfe von Spenden und den Einnahmen aus dem Kartenverkauf ihre im Gemeininteresse liegende Aufgabe an hilfsbedürftigen Kindern erfüllt. Dieser Verzicht auf eigennütziges Gewinnstreben läßt es nicht zu, die Werbung von Unicef mit der sittenwidrigen gefühlsbetonten Werbung der gewerblichen Wirtschaft auf eine Stufe zu stellen. Der Käufer erwirbt diese Karten im Bewußtsein dessen, daß er damit zu den Hilfsprogrammen von Unicef beiträgt, ebenso wie die Künstler, die diese Karten kostenlos herstellen, und die ehrenamtlichen Helfer, die sie vertreiben.

Schließlich verweist der Bundesgerichtshof noch darauf, daß sich Unicef durch seine besondere Zielsetzung einen besonderen Käuferkreis erschlossen habe, der von den normalen Kartenherstellern überhaupt nicht angesprochen werde. Gerade das besondere Bewußtsein der Käufer von Unicef-Karten lasse die Werbung unter Hinweis auf die Hilfsprogramme gerade nicht als sachfremd erscheinen, und sie sei daher auch nicht wettbewerbswidrig. Wo

IMCO: Portugal wird 92. Mitglied — Aufstellung aller IMCO-Mitglieder (16)

Die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Inter-Governmental Maritime Consultative Organisation, IMCO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, erhöhte ihre Mitgliederzahl durch den Beitritt Portugals auf 92. Die Hinterlegung der portugiesischen Beitrittsurkunde bei der UNO erfolgte am 17. März 1976. — Die Gründung der IMCO geht auf eine entsprechende Konferenz der Vereinten Nationen vom Jahre 1948 zurück. Der Gründungsvertrag wurde am 6. März 1948 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt. Er trat am 17. März 1958 in Kraft. Ihre Tätigkeit nahm die IMCO am 13. Januar 1959 auf. Die Organisation hat ihren Sitz in London. Ihre Aufgaben sind Beratung von Schiffahrtsfragen, Informations- und Nachrichtenaustausch zwischen den Regierungen, Behandlung insbesondere technischer Seefahrtsangelegenheiten, Sicherheit zur See, maritimer Umweltschutz, technische Hilfe in maritimen Angelegenheiten für Entwicklungsländer.

Die 92 Mitglieder der IMCO sind: Ägypten, Algerien, Äquatorial-Guinea, Argentinien, Äthiopien, Australien, Barbados, Belgien, Birma, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, DDR, Deutschland (BR), Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Korea (Süd), Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zaire, Zypern. Red

Beiträge 15: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 13, 14, 16: Redaktion (Red).

Entschließungen des Sicherheitsrats:

Namibia, Rhodesien, Südafrika

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Namibia.
— Entschließung 385(1976) vom 30. Januar 1976

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Rates der Vereinten Nationen für Namibia,
- nach Behandlung der Erklärung von Herrn Moses M. Garoeb, Administrativsekretär der South West Africa People's Organisation (SWAPO),
- unter Hinweis auf die Entschließung der Generalversammlung 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966, die das Mandat Südafrikas für das Gebiet von Namibia für beendet

erklärte, und auf die Entschließung 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, durch die ein Rat der Vereinten Nationen für Namibia geschaffen wurde, sowie auf alle nachfolgenden Entschließungen zu Namibia, insbesondere die Entschließungen 3295(XXIX) vom 13. Dezember 1974 und 3399(XXX) vom 26. November 1975,

- unter Hinweis auf die Entschließung des Sicherheitsrats 245(1968) vom 25. Januar und 246(1968) vom 14. März 1968, 264(1969) vom 20. März und 269(1969) vom 12. August 1969, 276(1970) vom 30. Januar, 282(1970) vom 23. Juli, 283(1970) und 284(1970) vom 29. Juli 1970, 300(1971) vom 12. Oktober und 301(1971) vom 20. Oktober 1971, 310(1972) vom 4. Februar 1972 und 366(1974) vom 17. Dezember 1974,

- unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 21. Juni 1971, demzufolge Südafrika verpflichtet ist, sich aus diesem Gebiet zurückzuziehen,
- in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia,
- in Unruhe über die fortdauernde widerrechtliche Besetzung Namibias durch Südafrika und dessen anhaltender Weigerung, die Entschließungen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 21. Juni 1971 zu befolgen,
- in tiefer Sorge über die brutale Unterdrückung des namibischen Volkes und die fortgesetzte Verletzung seiner Menschen-

rechte durch Südafrika, über dessen Bestrebungen, die nationale Einheit und räumliche Unantastbarkeit Namibias zu zerstören, sowie über die aggressive Verstärkung seiner Militärmacht in diesem Gebiet,

— mit tiefem Bedauern über die Militarisierung Namibias durch das widerrechtliche Besatzungsregime Südafrikas,

1. verurteilt die fortgesetzte widerrechtliche Besetzung des Gebietes von Namibia durch Südafrika;

2. verurteilt die widerrechtliche und willkürliche Anwendung von rassistisch diskriminierenden und unterdrückenden Gesetzen und Praktiken durch Südafrika in Namibia;

3. verurteilt die Verstärkung der südafrikanischen Militärmacht in Namibia und jegliche Nutzung dieses Gebietes als Ausgangsbasis für Angriffe auf Nachbarländer;

4. fordert, daß Südafrika unverzüglich seine Politik der Schaffung von »Bantustans« und sogenannten Stammesgebieten (homelands) beendet, die auf die Verletzung der nationalen Einheit und räumlichen Unantastbarkeit Namibias abzielt;

5. verurteilt weiterhin die Nichtbefolgung der Entschliebung des Sicherheitsrats 366 (1974) vom 17. Dezember 1974 durch Südafrika;

6. verurteilt ferner alle Versuche Südafrikas, die auf die Umgehung der klaren Forderung der Vereinten Nationen nach Abhaltung freier Wahlen in Namibia unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen abzielen;

7. erklärt, daß unbedingt freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen in ganz Namibia als einer politischen Einheit abgehalten werden müssen, damit das Volk von Namibia frei über seine eigene Zukunft entscheiden kann;

8. erklärt ferner, daß bei der Festlegung des Zeitpunkts, des zeitlichen Ablaufs und der Verfahren für die gemäß Ziffer 7 abzuhaltenden Wahlen der Sicherheitsrat einen angemessenen Zeitraum gewähren soll, damit die Vereinten Nationen den für die Aufsicht und Kontrolle dieser Wahlen notwendigen Vorkehrungen in Namibia treffen und das Volk von Namibia in die Lage versetzt wird, sich für diese Wahlen politisch zu organisieren;

9. fordert, daß Südafrika umgehend eine feierliche Erklärung abgibt, in der es die vorstehenden Bestimmungen für die Abhaltung freier Wahlen in Namibia unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen annimmt, in der es sich verpflichtet, die Entschliebungen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, so wie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über Namibia vom 21. Juni 1971 zu befolgen, und in der es die räumliche Unantastbarkeit und Einheit Namibias als Nation anerkennt;

10. wiederholt seine Forderung an Südafrika, in Übereinstimmung mit den Entschliebungen 264(1969), 269(1969) und 366(1974) die notwendigen Schritte für den Rückzug seiner widerrechtlichen, in Namibia aufrechterhaltenen Verwaltung und für eine mit Hilfe der Vereinten Nationen erfolgende Übertragung der Macht auf das Volk von Namibia zu unternehmen;

11. fordert erneut, daß Südafrika bis zu der in der vorstehenden Ziffer vorgesehenen Übertragung der Macht:

a) sich in seinem Denken und Handeln voll an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hält;

b) alle namibischen politischen Gefangenen freiläßt, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit Vergehen gegen die sogenannten Gesetze der inneren Sicherheit gefangengesetzt oder festgenommen wurden, gleichgültig, ob diese Namibier angeklagt oder verurteilt wurden oder sich ohne Anklage in Haft befinden, und gleichgültig, ob sie sich in Namibia oder Südafrika in Haft befinden;

c) in Namibia alle rassistisch diskriminierenden und politisch unterdrückenden Gesetze und Praktiken aufhebt, insbesondere was die Bantustans und Stammesgebiete (homelands) anbelangt;

d) bedingungslos allen Namibiern, die sich gegenwärtig aus politischen Gründen im Exil befinden, ohne Gefahr der Festnahme, Inhaftierung, Einschüchterung oder Gefangenhaltung die volle Möglichkeit der Rückkehr in ihr Land gewährt;

12. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und spätestens am 31. August 1976 erneut zusammenzutreten, um die Einhaltung dieser Entschliebung durch Südafrika zu überprüfen und um bei Nichteinhaltung durch Südafrika geeignete Maßnahmen gemäß der Charta in Betracht zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Sanktionen Mosambiks gegen Südrhodesien (Simbabwe). — Entschliebung 386(1976) vom 17. März 1976

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnisnahme der Erklärung des Präsidenten der Volksrepublik Mosambik vom 3. März 1976 (S/12005),

— nach Anhörung der Erklärung des Außenministers der Volksrepublik Mosambik,

— in erster Besorgnis über die Lage, die durch die herausfordernden und aggressiven Handlungen des unrechtmäßigen Minderheitsregimes in Südrhodesien gegen die Sicherheit und räumliche Unantastbarkeit der Volksrepublik Mosambik entstanden ist,

— in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien (Simbabwe) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Entschliebung der Generalversammlung 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung dieser Rechte in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis auf seine Entschliebung 253(1968) vom 29. Mai 1968, durch die Sanktionen gegen Südrhodesien verhängt wurden,

— unter Hinweis ferner auf seine Entschliebungen 277(1970) vom 18. März 1970 und 318 (1972) vom 28. Juli 1972,

— mit Befriedigung über den Beschluß der Regierung von Mosambik, in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Rates und in strenger Einhaltung der wirtschaftlichen Sanktionen unverzüglich alle Handels-, Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen mit Südrhodesien abzubrechen,

— in Anbetracht dessen, daß dieser Beschluß einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in Südrhodesien im Sinne der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen darstellt,

— in Anerkennung dessen, daß das Vorgehen die Regierung von Mosambik in Übereinstimmung mit Entschliebung 253 (1968) steht,

— im Hinblick auf Artikel 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

1. beglückwünscht die Regierung von Mosambik zu ihrem Beschluß, alle Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Südrhodesien abzubrechen;

2. verurteilt alle herausfordernden und aggressiven, auch militärische Übergriffe einschließenden Handlungen des unrechtmäßigen Minderheitsregimes von Südrhodesien gegen die Volksrepublik Mosambik;

3. nimmt die in der Erklärung seines Außenministers genannten dringenden und besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse von Mosambik zur Kenntnis, die sich aus dessen Befolgung der Entschliebung 253(1968) ergeben;

4. ruft alle Staaten auf, Mosambik unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit es sein wirtschaftliches Entwicklungsprogramm normal durchführen kann und noch besser in die Lage versetzt wird, das Sanktionssystem voll anzuwenden;

5. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternäh-

rungsprogramm, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds sowie alle Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, Mosambik in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage zu unterstützen und die Frage der in dieser Entschliebung vorgesehenen wirtschaftlichen Unterstützung für Mosambik in regelmäßigen Abständen zu behandeln;

6. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen unverzüglich alle Formen der finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für Mosambik zu organisieren, um es in die Lage zu versetzen, die sich aus seinen wirtschaftlichen Sanktionen gegen das rassistische Regime in Südrhodesien ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verurteilung Südafrikas wegen Angriff gegen Angola. — Entschliebung 387(1976) vom 31. März 1976

— nach Behandlung des im Namen der afrikanischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen vorgelegten Schreibens des Ständigen Vertreters von Kenia (S/12007),

— nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Volksrepublik Angola,

— unter Hinweis auf den Grundsatz, daß kein Staat und keine Staatengruppe das Recht hat, sich, aus welchem Grund auch immer, mittelbar oder unmittelbar in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,

— unter Hinweis ferner auf das unveräußerliche und legitime Recht eines jeden Staates, in Ausübung seiner Hoheit jeden anderen Staat oder jede andere Staatengruppe um Unterstützung zu bitten,

— eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sich in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die räumliche Unantastbarkeit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder in anderer Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten müssen,

— in tiefer Sorge über die von Südafrika gegen die Volksrepublik Angola begangenen Angriffshandlungen und die Verletzung seiner Hoheit und räumlichen Unantastbarkeit,

— unter Verurteilung der Ausnutzung des internationalen Gebietes von Namibia durch Südafrika zur Vorbereitung dieser Aggression,

— tief besorgt über die von den südafrikanischen Invasionstruppen in Angola angerichteten Schäden und Zerstörungen sowie über die Beschlagnahme angolischer Ausrüstungen und angolischen Materials durch diese Truppen,

— in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters von Südafrika über den Rückzug der südafrikanischen Truppen (S/12006),

1. verurteilt Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola;

2. fordert, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Hoheit und räumliche Unantastbarkeit der Volksrepublik Angola genauestens achtet;

3. fordert weiterhin, daß Südafrika davon Abstand nimmt, das internationale Gebiet von Namibia zur Vorbereitung herausfordernder oder aggressiver Handlungen gegen die Volksrepublik Angola oder gegen andere benachbarte afrikanische Staaten auszunutzen;

4. ruft die Regierung Südafrikas auf, dem berechtigten Anspruch der Volksrepublik Angola auf volle Entschädigung für die ihrem Staat zugefügten Schäden und Zerstörungen sowie auf Rückgabe der von den Invasionstruppen beschlagnahmten Ausrüstungen sowie des beschlagnahmten Materials nachzukommen;

5. ersucht den Generalsekretär, die Ausführung dieser Entschliebung zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: +9, —0, =5: Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Vereinigte Staaten.